

Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII

beschlossen auf der 133. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 23. bis 25. November 2022 in Wiesbaden

Vorwort¹

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

am 10. Juni 2021 trat das KJSG in weiten Teilen in Kraft, mit der Intention eines besseren Kinder- und Jugendschutzes, einer stärkeren Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien sowie der Stärkung der Rechte junger Menschen, die in stationären Hilfen aufwachsen.

Zentraler Bestandteil des Gesetzes ist die lang diskutierte Inklusive Lösung, also die Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung in das SGB VIII, vorbehaltlich eines entsprechenden Bundesgesetzes zum 1. Januar 2027. Mit der zweiten Stufe des Drei-Stufen-Modells zur Umsetzung des KJSG wird in § 10b SGB VIII der Verfahrenslotse eingeführt. Der Verfahrenslotse soll junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, und deren Familien unterstützen und begleiten. Des Weiteren soll er die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung der inklusiven Lösung unterstützen.

Grundsätzlich sind alle Sozialleistungsträger verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch eng zusammenzuarbeiten (§ 86 SGB X). Für den Bereich des Rehabilitationsrechts ist die enge Zusammenarbeit in § 25 Abs. 1 SGB IX konkretisiert. Diese allgemeinen Vorgaben sind sowohl intern als auch extern für die gelingende Umsetzung des Verfahrenslotsen von elementarer Bedeutung.

Die vorliegende Empfehlung wurde durch die BAG Landesjugendämter unter Mitwirkung von Vertretern der BAGüS erstellt. Ziel ist es, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung des § 10b SGB VIII und der Etablierung des Verfahrenslotsen zu unterstützen. Es sollen Antworten auf mögliche Fragen aus der Praxis gefunden werden und es besteht der Anspruch, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angemessen auf die 2024 in Kraft tretenden Regelungen vorzubereiten.

Hierfür stellen wir die Adressaten möglicher Unterstützungsleistungen durch den Verfahrenslotsen vor und gehen detailliert auf die vom Gesetzgeber vorgesehenen Aufgaben ein. Ausführlich werden die Abgrenzung zu anderen Ansprüchen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Stellen erörtert. Des Weiteren soll die Empfehlung bei der strukturellen Organisation innerhalb des Jugendamtes unterstützen und Vorschläge in Bezug auf die zur angemessenen Erfüllung der Aufgaben benötigten Kompetenzen und Fortbildungsmöglichkeiten geben. Die organisatorische

¹ Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

Anbindung und Ausgestaltung dieser Aufgaben soll die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen, insbesondere ob und inwieweit bereits im Bereich des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Verfahren und Strukturen in Bezug auf eine inklusive Lösung etabliert sind.

Mit dem Verfahrenslotsen wird eine neue Stelle im Gerüst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen. Um ihm den Einstieg in die Materie zu erleichtern, finden sich am Ende der Empfehlung Anregungen für die ersten Schritte des Verfahrenslotsen.

Wir hoffen, Sie bei der Planung und Umsetzung unterstützen zu können.

Der Vorstand der BAG Landesjugendämter

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	- 6 -
2. Zielgruppen des Verfahrenslotsen	- 8 -
3. Aufgaben des Verfahrenslotsen	- 9 -
3.1. Begleitung und Unterstützung nach § 10b Abs. 1 SGB VIII	- 9 -
3.1.1. Rechtliche Einordnung	- 9 -
3.1.2. Zeitliche Aspekte	- 11 -
3.1.3. Einzelne Tätigkeiten	- 11 -
3.1.4. Mögliche Kooperationspartner	- 12 -
3.2. Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme nach § 10b Abs. 2 SGB VIII	- 13 -
3.2.1. Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe	- 14 -
3.2.2. Berichtspflicht	- 14 -
4. Abgrenzung von anderen Beratungsvorschriften	- 15 -
4.1. Abgrenzung zum Beratungsanspruch nach § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII	- 16 -
4.2. Abgrenzung zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX	- 16 -
4.3. Abgrenzung zu Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)	- 17 -
4.4. Abgrenzung zur EUTB (§ 32 SGB IX)	- 18 -
5. Verhältnis zu leistungsgewährenden Trägern	- 19 -
5.1. Verhältnis zum ASD bzw. zu Spezialdiensten/Fachdiensten gemäß § 35a SGB VIII	- 19 -
5.2. Verhältnis zum Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX	- 20 -
6. Organisationsformen	- 21 -
7. Zusammenarbeit mit anderen Stellen	- 23 -
7.1. Andere Stellen im Jugendamt (Leitung, Jugendhilfeplanung)	- 23 -
7.2. Leistungserbringer	- 24 -
7.2.1. Leistungserbringer nach dem SGB VIII	- 24 -
7.2.2. Leistungserbringer nach Teil 2 SGB IX	- 24 -
7.3. Bildungsstätten	- 25 -
7.4. Andere Rehabilitationsträger	- 26 -
8. Kompetenzen	- 26 -
8.1. Kompetenzprofil des Verfahrenslotsen	- 26 -
8.1.1. Notwendige Kenntnisse	- 26 -
8.1.2. Mögliche Qualifikationen	- 27 -
8.2. Fortbildung	- 28 -

9. Vorschläge für erste Schritte des Verfahrenslotsen	- 28 -
10. Abkürzungsverzeichnis	- 34 -
11. Literaturverzeichnis	- 36 -
12. Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe Inklusion der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	- 39 -

1. Einführung

Nach jahrzehntelanger Diskussion um das „Ob“ und das „Wo“ einer Gesamtzuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle junge Menschen² mit (drohenden) Behinderungen hat das KJSG nun die Grundlage für eine Zusammenführung dieser Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe gelegt. Damit würde die bisherige Aufteilung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe entfallen. Die Kinder- und Jugendhilfe wäre – vorbehaltlich des Inkrafttretens eines entsprechenden Bundesgesetzes – künftig auch für alle jungen Menschen zuständig, unabhängig davon, ob eine Behinderung droht oder vorliegt und um welche es sich im Einzelfall handelt.

Das KJSG beinhaltet ein Drei-Stufen-Modell zur Umsetzung:

1. Stufe ab 10.6.2021	Verankerung der inklusiven Ausrichtung im SGB VIII (§§ 1, 7, 8a, 8b, 9, 11, 22 f., 77, 78a, 79a, 80 SGB VIII) Schnittstellenbereinigung zur Eingliederungshilfe im SGB IX (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, §§ 117, 119 SGB IX; § 36b Abs. 2 SGB VIII)
2. Stufe ab 1.1.2024	Einführung des Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII)
3. Stufe ab 1.1.2028	Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen
Bedingung	Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zum 1.1.2027, welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt.

In der **ersten**, bereits in Kraft getretenen **Stufe** wird die Inklusive Lösung grundsätzlich im SGB VIII verankert. Darüber hinaus sollen junge Menschen und ihre Familien über den Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die möglichen Folgen der Inanspruchnahme sowie zu den Verwaltungsabläufen beraten werden (§ 10a SGB VIII). Zudem soll eine bessere Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und SGB IX ermöglicht werden, indem die Jugendämter am Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe Träger auf Wunsch der Leistungsberechtigten beratend teilnehmen (§ 10a Abs. 3 SGB VIII) und für Zuständigkeitsübergänge zwischen dem SGB VIII und SGB IX eine frühzeitige gemeinsame Planung erfolgt (§ 36b Abs. 2 SGB VIII).

Mit der **zweiten Stufe** ab dem Jahr 2024 wird in § 10b SGB VIII der Verfahrenslotse eingeführt. Dieser soll einerseits junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der entsprechenden Leistungen unterstützen und

² Junge Menschen im Sinne des SGB VIII sind alle Menschen bis 27 Jahre (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

begleiten. Andererseits soll der Verfahrenslotse bei der Umsetzung der inklusiven Lösung das Jugendamt bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfe in seiner Zuständigkeit strukturell unterstützen.

Die letzte und **dritte Stufe** des KJSG bildet die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, indem der Vorrang des SGB IX für junge Menschen mit (drohender) geistiger, körperlicher oder Sinnesbehinderung entfällt (§ 10 Abs. 4 SGB VIII). Diese Stufe tritt unter der Voraussetzung in Kraft, dass das „Wie“ der Umsetzung in einem Bundesgesetz geregelt und dieses bis spätestens 1. Januar 2027 verkündet wird (Art. 10 Abs. 3 KJSG). Eine in § 107 SGB VIII verankerte Übergangsregelung sieht eine Umsetzungsbegleitung und mehrere Untersuchungen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor.

Die Umsetzung der drei Stufen bedarf in jedem Jugendamt einer intensiven Auseinandersetzung mit den Fragen, wie inklusiv das Jugendamt bereits ausgerichtet ist und wie es künftig als „Inklusives Jugendamt“ gestaltet werden soll. Das Erarbeiten der Anforderungen und die Entwicklung entsprechender Prozesse und Strukturen sind Bestandteile eines umfassenden Organisationsentwicklungsprozesses.

Diese Empfehlung bezieht sich ausschließlich auf die Umsetzung der zweiten Stufe, die Einführung des Verfahrenslotsen. Dieser hat nach § 10b SGB VIII eine doppelte Funktion: Zum einen soll er nach Absatz 1 junge Menschen sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte auf deren Wunsch im gesamten Verfahren der Gewährung von Eingliederungshilfe – vom Antrag bis zum Abschluss – begleiten, sie unabhängig bei der Inanspruchnahme von Leistungen unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Zum anderen soll er nach Absatz 2 den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten unterstützen. Dazu soll halbjährlich über die Erfahrungen in der strukturellen Zusammenarbeit berichtet werden.

Ziele der in Absatz 1 benannten Lotsenfunktion sind nach der Gesetzesbegründung, Hürden bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII sowie dem SGB IX zu überwinden und junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen sowie ihre Familien zu entlasten. Zudem soll durch die Etablierung des Verfahrenslotsen die Bedeutung und Verantwortlichkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe für den Veränderungsprozess zur inklusiven Lösung herausgestellt und durch personelle Ressourcen unterstützt werden.³

§ 10b SGB VIII ist zunächst vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 befristet. Allerdings hat der Bundestag in einer Entschlieung die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob die Regelung über das Jahr 2028 fortgeführt und eine zeitnahe Einführung, auch im Rahmen von Modellprojekten, ermöglicht werden

³ BT-Drs. 19/26107, 79.

sollte.⁴ Auch der Koalitionsvertrag sieht eine frühere und unbefristete Implementierung von Verfahrenslotsen vor.⁵ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt die Kommunen im Rahmen der Umsetzungsbegleitung durch eine Machbarkeitsstudie „Auf dem Weg zum Verfahrenslotsen“ und durch ein Hauptprojekt, in dessen Rahmen bis zu 15 Kommunen begleitet und unterstützt werden sollen.

Adressatenkreis dieser Empfehlung sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Empfehlung soll sie dabei unterstützen, Antworten auf Fragen zu fachlicher Qualifikation, Verortung und Aufgaben des Verfahrenslotsen sowie zur Abgrenzung bzw. Kooperation mit anderen Beratungsangeboten/Diensten zu finden.

2. Zielgruppen des Verfahrenslotsen

Die Zielgruppen des Verfahrenslotsen sind – wie auch dessen Aufgaben – nach den beiden Absätzen des § 10b SGB VIII zu differenzieren.

Gemäß **§ 10b Abs. 1 SGB VIII** richtet sich das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Verfahrenslotsen an alle jungen Menschen mit (möglichen) Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX bzw. § 35a SGB VIII (ggf. i.V.m. § 41 SGB VIII) und deren Familien, sowie an die Erziehungs⁶- und Personensorgeberechtigten. Die Zielgruppe der zusätzlich genannten Adressaten ist weit gefasst. Neben den Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger) können dies auch Pflegeeltern und alle Personen sein, die eine entsprechende Erziehungsvollmacht haben (z.B. Betreuungspersonen in stationären Einrichtungen). Eine solche Erziehungsvollmacht kann sich auch auf einzelne bzw. ausgewählte Sorgebereiche beschränken. Mütter und Väter gehören – unabhängig von deren sorgerechtlichem Status – zur Zielgruppe des Verfahrenslotsen, da § 10b Abs. 1 SGB VIII diesen Personenkreis explizit benennt. Bei jungen Volljährigen kommen auch gesetzliche Betreuer in Betracht.

Die Beratung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen kann dabei sowohl vor der Beantragung möglicher Hilfen als auch während bereits gewährter bzw. laufender Hilfen in Anspruch genommen werden.⁷ Der Verfahrenslotse wird allerdings nur auf Wunsch der anspruchsberechtigten Personen tätig. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Gewährung von Eingliederungshilfen nicht von der Inanspruchnahme eines Verfahrenslotsen abhängig ist, da dieser der Unterstützung dient, aber nicht zwingend vorgesehen ist. Der Verfahrenslotse ist ebenso für die Beratung rund um Erstanträge zuständig, auch nach dem 21. Lebensjahr.

⁴ BT-Drs. 19/28870, 11 f.

⁵ Koalitionsvertrag 2021-2025, 78.

⁶ Erziehungsberechtigter ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII).

⁷ Vgl. zu zeitlichen Aspekten auch Kapitel 3.1.2.

Adressat der zweiten Aufgabe des Verfahrenslotsen (vgl. **§ 10b Abs. 2 SGB VIII**) ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Aufgrund des Auftrages, den Transformationsprozess innerhalb der Verwaltung zu unterstützen, ist davon auszugehen, dass konkrete Zielgruppe die Stellen sind, welche beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über entsprechende Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse für die strategische Ausrichtung verfügen. Dabei könnte es sich z.B. um den Jugendhilfeausschuss, die Dezernentenebene, die Jugendamtsleitung oder auch die Jugendhilfeplanung handeln.

Abzugrenzen ist an dieser Stelle die Zielgruppe des Verfahrenslotsen von möglichen Kooperationspartnern gemäß § 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII, wie beispielsweise Kindertagesstätten, Schulen, Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe sowie andere Rehabilitations- bzw. Sozialleistungsträger. Weitere Kooperationspartner für eine strukturelle Zusammenarbeit können sich aus § 81 SGB VIII ergeben.

3. Aufgaben des Verfahrenslotsen

Der Verfahrenslotse hat im Wesentlichen zwei Aufgaben: Zum einen unterstützt und begleitet er junge Menschen sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und Teil 2 SGB IX (§ 10b Abs. 1 SGB VIII). Zum anderen unterstützt er den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit (§ 10b Abs. 2 SGB VIII).

Das Gelingen der Aufgaben des Verfahrenslotsens bedarf grundsätzlich der Unterstützung durch die Verwaltungsspitze als auch der Dezernats- und der Jugendamtsleitung. Zur Sicherstellung der internen wie auch externen Zusammenarbeit im spezifischen Einzelfall und auf struktureller Ebene kann es zielführend sein, Kooperationsvereinbarungen zu schließen bzw. Dienstanweisungen zu erlassen.

3.1. Begleitung und Unterstützung nach § 10b Abs. 1 SGB VIII

3.1.1. Rechtliche Einordnung

Die Zielgruppe des § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII hat Anspruch auf Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und Teil 2 SGB IX, die wegen einer (drohenden) Behinderung oder wenn solche Leistungen für den jungen Menschen geltend gemacht werden bzw. in Betracht kommen. Diese Aufgabe ist mit einem Rechtsanspruch hinterlegt.⁸ Anspruchsvoraussetzung ist, dass Leistungen der

⁸ Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm („Anspruch“). Das hat zur Folge, dass der Anspruch rechtlich durchgesetzt werden kann.

Eingliederungshilfe für einen jungen Menschen geltend gemacht werden oder in Betracht kommen.⁹ Es handelt sich dabei um Leistungen nach § 35a SGB VIII, § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII oder nach Teil 2 SGB IX.¹⁰ Ausgeschlossen aus dieser Tätigkeit des Verfahrenslotsen sind demnach Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, wenn bei dem jungen Menschen **keine Leistungen** der Eingliederungshilfe geltend gemacht werden und in diesem Fall auch keine Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen. „Geltend gemacht“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Willensbekundung (z.B. Antrag oder Absichtserklärung) zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe vorliegt.

Der Zugang zu einem Verfahrenslotsen ist insofern immer von drei Fragen abhängig:

- Handelt es sich um einen jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII?
- Werden Leistungen der Eingliederungshilfe (gemäß § 35a SGB VIII, § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII oder nach SGB IX) für diesen jungen Menschen geltend gemacht?
- Wenn nein: Kommen Leistungen der Eingliederungshilfe (gemäß § 35a SGB VIII, § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII oder nach SGB IX) für diesen jungen Menschen in Betracht? Ausreichend für diese Prüfung ist eine summarische Bewertung der Sachlage.

Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken (§ 10b Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Diese Tätigkeit ist als Soll-Formulierung ausgestaltet.¹¹ Im atypischen Ausnahmefall darf davon abgewichen werden, wobei die Gesetzesbegründung keine Beispiele für atypische Ausnahmefälle nennt. Aus der Verwendung des Wortes „Leistungsberechtigte“ in § 10b Abs. 1 S. 2 SGB VIII im Zusammenhang mit § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII, könnte abgeleitet werden, dass eine Leistungsberechtigung bereits feststehen muss. Dies würde eine tiefgreifende Tatbestandsprüfung und Bedarfsermittlung durch die zuständigen Stellen verlangen. Dabei kann es sich nur um eine erste Einschätzung durch den Verfahrenslotsen handeln, die abschließende Beurteilung obliegt dem zuständigen Träger. Die Aufgaben nach § 10b Abs. 1 SGB VIII beziehen sich jedoch gerade auf das gesamte Verfahren der Eingliederungshilfe von der Antragstellung bis zur Beendigung.¹² Dementsprechend sind gemäß § 10b Abs. 1 S. 2 SGB VIII auch die Unterstützung bei der Verwirklichung von Ansprüchen und die Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Rechten regelhaft Bestandteil des Portfolios der Unterstützung und Begleitung der Zielgruppe nach § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII durch den Verfahrenslotsen.

⁹ Vgl. zur konkreten Ausgestaltung der Beratung unten.

¹⁰ *Grünenwald* ZKJ 2022, 6, 12; vgl. auch BT-Drs. 19/26107, 79.

¹¹ Vgl. zum Charakter von Soll-Vorschriften: *Grünenwald* BdW 2018, 187, 188.

¹² Vgl. BT-Drs. 19/26107, 79.

Die Begleitung und Unterstützung bei der Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX gemäß § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII kann auch den Kontakt mit Leistungserbringern umfassen (z.B. Unterstützung der Zielgruppe bei Gesprächen mit dem Leistungserbringer usw.). Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII ist damit nicht nur auf Unterstützung und Begleitung im Umgang mit Behörden begrenzt.

Der Verfahrenslotse wird auf Wunsch der Leistungsberechtigten tätig.¹³ Eine Weigerung der Inanspruchnahme hindert demnach die Tätigkeit des Verfahrenslotsen in diesem Aufgabenbereich.

Die Aufgaben nach § 10b Abs. 1 SGB VIII sind auf Personen im Zusammenhang mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX zugeschnitten. Eine Beratung von Fachkräften des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Einzelfällen auf Grundlage von § 10b Abs. 1 SGB VIII scheidet daher aus. Die strukturelle Beratung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann hingegen durchaus zum Aufgabenportfolio des Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 2 SGB VIII gehören.¹⁴ Dazu kann auch ein fallunabhängiger fachlicher Austausch zählen.

3.1.2. Zeitliche Aspekte

Der Verfahrenslotse kann die Adressatengruppe punktuell oder langfristig im gesamten Verfahren begleiten: Im Vorfeld oder bei der Antragstellung, während der Leistungsgewährung und im Zuständigkeitsübergang zu anderen Eingliederungshilfe- oder Rehabilitationsträgern. Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen erfolgt auf Wunsch des Leistungsberechtigten so lange die Voraussetzungen der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII bzw. Teil 2 SGB IX erfüllt sind und die notwendige Mitwirkung erfolgt. Die Begleitung des Verfahrenslotsen endet also nicht mit dem Leistungsbescheid, sondern kann grundsätzlich auch während der Leistungsgewährung andauern. Dies kann im Einzelfall auch einen mehrjährigen Zeitraum umfassen. Auf Grund der Verwendung des Begriffs „junger Mensch“ in § 10b Abs. 1 SGB VIII kann der Verfahrenslotse durch die beschriebene Zielgruppe bis spätestens zur Vollendung des 27. Lebensjahrs des (potenziell) Anspruchsberechtigten in Anspruch genommen werden (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

3.1.3. Einzelne Tätigkeiten

Der Begriff „Verfahrenslotse“ gibt die grundsätzliche Einordnung der Tätigkeiten vor. Er lotst die Zielgruppe durch das gesamte Verfahren bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX. Insofern ist der Verfahrenslotse eine Art „Interessenvertretung“, die junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im gesamten Verfahren, auf Wunsch, unabhängig begleitet und unterstützt.

¹³ BT-Drs. 19/26107, 80.

¹⁴ Vgl. dazu unten.

Das Aufgabenspektrum des Verfahrenslotsen ist vielseitig. In seiner Tätigkeit kann er z.B. als Vertrauens- oder Kontaktperson agieren und Aufgaben von inhaltlicher Beratung zu konkreten Unterstützungsleistungen bis hin zur Hinweisgabe wahrnehmen.¹⁵ Zwar zählt § 10b Abs. 1 SGB VIII nur Unterstützung und Begleitung auf, jedoch enthalten diese Tätigkeiten stets beratende Elemente. Daher ist auch Beratung in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII dem SGB IX als Tätigkeit des Verfahrenslotsen erfasst.¹⁶ Die Beratungen nach § 10a SGB VIII und § 106 SGB IX bleiben davon unberührt. Er kann damit nicht nur als Vermittlungs- oder Kontaktperson gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe agieren, sondern auch als Vertrauensperson für die Leistungsberechtigten dienen.¹⁷ Bei Gesprächen des Adressatenkreises mit anderen Stellen im Jugendamt oder beim Träger der Eingliederungshilfe kann der Verfahrenslotse zudem die Funktion des Beistands nach § 13 Abs. 4 SGB X einnehmen. Danach kann ein Beteiligter im Verwaltungsverfahren zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen (§ 13 Abs. 4 S. 1 SGB X).

Für junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien stellt die Orientierung in dem komplexen, nach unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen aufgeteilten Sozialleistungssystem, neben dem ohnehin herausfordernden Alltag, eine zusätzliche Belastung dar. Dahingehend soll der Verfahrenslotse eine Unterstützung bei der Geltendmachung der Rechtsansprüche der Betroffenen sein und einen erleichterten Zugang zur Leistungsgewährung schaffen.¹⁸ Dem Verfahrenslotsen wird durch den Wortlaut des § 10b Abs. 1 S. 2 SGB VIII mit der Aufgabe des Hinwirkens auf die Inanspruchnahme von Rechten eine aktive Rolle im Verfahren zuteil. Das umfasst – ähnlich wie bei § 16 Abs. 3 SGB I – das Hinwirken auf unverzügliche, klare und sachdienliche Anträge und Vervollständigung von Angaben.

Eine Vertretung der Beteiligten im Verwaltungsverfahren nach § 13 Abs. 1 S. 1 SGB X durch den Verfahrenslotsen scheidet hingegen aus. Die Regelungen des SGB X gelten für alle Sozialleistungsbereiche, soweit sich aus den einzelnen Büchern nichts Abweichendes ergibt (§ 37 S. 1 SGB I). Diese Bestimmung gilt auch, wenn Sinn und Zweck einer Vorschrift mit einzelnen Vorschriften des SGB X nicht vereinbar sind.¹⁹ Der eindeutige Wortlaut „Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Rechten“ durch den Verfahrenslotsen und der unterstützende und begleitende Empowermentansatz schließen die Anwendung von § 13 Abs. 1 SGB X aus.

3.1.4. Mögliche Kooperationspartner

Denkbar sind in diesem Bereich unterschiedlichste Kooperationspartner:

¹⁵ *Grünenwald ZKJ 2022, 6, 13.*

¹⁶ Vgl. dazu ausführlich: *DJJuF, Hilfen aus einer Hand | DJJuF-Webseite.*

¹⁷ *Grünenwald ZKJ 2022, 6, 13.*

¹⁸ BT-Drs. 19/26107, 79.

¹⁹ Vgl. dazu: *Hauck/Noftz/Fastabend, SGB I § 37 Rn. 9 m.w.N.; vgl. auch BT-Drs. 7/868, 29.*

- Personensorgeberechtigte
- Erziehungsberechtigte
- Vormünder
- Ergänzungspfleger
- Träger der Eingliederungshilfe
- Andere Stellen im Jugendamt, u.a. ASD, Beratungspersonen nach § 10a SGB VIII
- Andere Rehabilitationsträger (insbesondere im Rahmen von § 15 SGB IX)
- EUTB
- Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst/Gesundheitsamt
- Betreuungspersonen in stationären Einrichtungen

3.2. Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme nach § 10b Abs. 2 SGB VIII

Die zweite wesentliche Aufgabe des Verfahrenslotsen ist die in § 10b Abs. 2 S. 1 SGB VIII normierte Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern (§ 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Der Gesetzgeber hat § 10b Abs. 2 SGB VIII nur vage formuliert und lässt dadurch den Jugendämtern weiten Handlungsspielraum.²⁰ Im Gegensatz zu den Tätigkeiten des § 10b Abs. 1 SGB VIII agiert der Verfahrenslotse bei den Aufgaben nach § 10b Abs. 2 SGB VIII nicht unabhängig und damit fachlich weisungsgebunden. Die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen wird lediglich im Wortlaut des § 10b Abs. 1 SGB VIII verwendet und bezieht sich auf die dortigen einzelfallbezogenen Aufgaben.

Aus der Berichtsverpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit des Verfahrenslotsen mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und anderen Rehabilitationsträgern kann gefolgert werden, dass der Verfahrenslotse eine übergreifende strukturelle Zusammenarbeitsverpflichtung mit sämtlichen Stellen hat, die bei Leistungen der Eingliederungshilfe tätig werden. Nach § 81 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohnehin zur Zusammenarbeit mit den dort benannten Stellen verpflichtet. Dies gilt daher auch für den Verfahrenslotsen. Dabei ist auch das Schulsystem ein relevanter Akteur im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe. Die strukturelle Kooperation des Verfahrenslotsen mit unterschiedlichen Akteuren bietet eine Chance zur deutlichen Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen.

²⁰ Wiesner/Wapler, SGB VIII § 10b Rn. 9.

3.2.1. Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

Die grundsätzliche Entscheidung sowie die konkrete Ausgestaltung der dritten Stufe der inklusiven Lösung im Jahr 2028 ist derzeit noch nicht geregelt. Der Zuständigkeitsübergang hängt von der Verkündung eines Bundesgesetzes zur näheren Ausgestaltung bis zum 1. Januar 2027 ab.²¹

Dieses Bundesgesetz muss mindestens nachfolgende Gegenstände regeln (§ 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII in der ab 1.1.2028 geltenden Fassung):

1. Leistungsberechtigter Personenkreis
2. Art und Umfang der Leistungen
3. Kostenbeteiligung
4. Verfahren.

Die Umsetzungserfordernisse sind insofern noch nicht absehbar. Allerdings hängt die Tätigkeit des Verfahrenslotsen nach derzeitiger Rechtslage elementar von diesen Regelungen ab.

Davon unbenommen kann der Verfahrenslotse unterschiedlichste Tätigkeiten auch ohne Kenntnis der zukünftigen Rechtslage wahrnehmen. Beispielsweise kann sich der Verfahrenslotse mit folgenden Aufgaben befassen:

- Anstreben von Kooperationsvereinbarungen mit unterschiedlichen Akteuren (z.B. Träger der Eingliederungshilfe, Schule oder Bundesagentur für Arbeit)
- Erarbeitung klarer Schnittstellenbeschreibungen mit den anderen Akteuren
- Beschreibung der Geschäftsprozesse innerhalb der Ablauforganisation
- Informationsvermittlung an die Mitarbeitenden des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und ggf. des Trägers der Eingliederungshilfe zu Eingliederungshilfethemen
- Beratung der anderen Fachkräfte zu strukturellen Fragen
- Entwurf eines Organisationsentwicklungskonzepts
- Initiierung von Netzwerktreffen mit sämtlichen Akteuren
- Einrichtung von regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 25 Abs. 2 SGB IX.

3.2.2. Berichtspflicht

Zur Unterstützung der Zusammenführung berichtet der Verfahrenslotse gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern (§ 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII). In der Gesetzesbegründung wird der Jugendhilfeausschuss als ein möglicher Berichtsadressat benannt.²² Auch die Verwaltung des Jugendamts, die Leitung der Verwaltung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und/oder der

²¹ Der Koalitionsvertrag 2021-2025, 78 möchte die gesetzliche Ausgestaltung noch in dieser Legislaturperiode regeln.

²² BT-Drs. 19/26107, 80.

Gemeinde-/Stadtrat oder Kreistag können Adressaten des Berichts des Verfahrenslotsen sein.

Zeitlich muss der Verfahrenslotse halbjährlich seinen Bericht vorlegen. Das Gesetz definiert allerdings nicht, in welcher Form dies zu erfolgen hat. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat insofern auch hier große Gestaltungsmöglichkeiten. Rechtlich wäre durch einen mündlichen Bericht (ggf. in einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses) der Verpflichtung des § 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII Genüge getan. Dafür könnten Effizienzgesichtspunkte sprechen. Gleichzeitig könnte der in der Gesetzesbegründung benannte „Wissenstransfer“²³ für eine schriftliche Fassung des Berichts sprechen. Sofern die Schriftform gewählt wird und die Berichtsadressaten die kommunalen Gremien sind, wird im Rahmen der örtlichen Vorgehensweise und der Vorschriften zur Öffentlichkeit der Sitzungen ggf. der Bericht zu veröffentlichen sein.

Die Insbesondere-Formulierung des § 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII weist darauf hin, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Insofern wird lediglich beispielhaft benannt, dass der Bericht Aussagen über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern enthalten muss. Eine Auswertung der Unterstützungsaufgaben auf Einzelfallebene nach § 10b Abs. 1 SGB VIII gehört ebenfalls zu den Berichtsinhalten.²⁴

Die Berichtsinhalte sind abhängig davon, welche Aufgaben der Verfahrenslotse nach § 10b Abs. 2 S. 1 SGB VIII konkret wahrnimmt. Der Sozialdatenschutz muss auf Einzelfallebene ebenfalls gewahrt bleiben. Daher könnten beispielhaft nachfolgende Sachverhalte im Bericht dargestellt werden:

- Anzahl der Beratungen
- Anzahl der Mitwirkung an Gesprächen mit dem Träger der Eingliederungshilfe
- Anzahl der Mitwirkung an Gesprächen mit anderen Stellen im Jugendamt
- Besonders problematische Einzelfälle (anonymisiert)
- Auswirkungen auf organisatorische Fragen
- Abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen und deren Inhalte
- Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen und deren Inhalte
- Anzahl von Netzwerktreffen und deren Inhalte.

4. Abgrenzung von anderen Beratungsvorschriften

Gesetzliche Beratungs- und Unterstützungspflichten der Sozialleistungsträger bleiben durch den Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII unberührt.²⁵

²³ BT-Drs. 19/26107, 80.

²⁴ Wiesner/Wapler, SGB VIII § 10b Rn. 9.

²⁵ BT-Drs. 19/26107, 80.

4.1. Abgrenzung zum Beratungsanspruch nach § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII

Um Zugänge zu den Leistungen zu erhalten, erfolgt die Beratung nach § 10a SGB VIII im Vorfeld von spezifischen Hilfe-, Beratungs- und Unterstützungsprozessen und konkretisiert den allgemeinen Beratungsanspruch sowie die Aufklärungspflichten der §§ 14 und 15 SGB I.²⁶ Der Beratungsanspruch nach § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII richtet sich dabei ausschließlich an Leistungsberechtigte, die Ansprüche nach dem SGB VIII haben oder haben könnten. § 10a Abs. 3 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

Der Verfahrenslotse ist speziell auf die Leistungssysteme der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem Teil 2 SGB IX ausgerichtet. In Abgrenzung zu anderen gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungsansprüchen ist der Verfahrenslotse auf junge Menschen mit Behinderung und deren Familien fokussiert.²⁷ Die Begleitung der Adressatengruppe erfolgt auf Wunsch durch das gesamte Verfahren, vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung.²⁸

Hieraus ergibt sich auch die Abgrenzung zur Beratung nach § 10a SGB VIII. Diese Vorschrift dient als eine Art Eingangsmanagement, während der Verfahrenslotse bei Eingliederungshilfeleistungen konkret ansetzt. In der Praxis dürfte an die Beratung nach § 10a SGB VIII, bei Anzeichen für die Notwendigkeit von Eingliederungshilfeleistungen bzw. spätestens nach der Antragstellung,²⁹ auf Wunsch der Leistungsberechtigten, die Tätigkeit des Verfahrenslotsen anknüpfen.

Die Inanspruchnahme der Beratung nach § 10a SGB VIII und des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII erfolgen unabhängig voneinander.

4.2. Abgrenzung zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX

Zum 1. Januar 2020 ist Teil 2 des SGB IX in Kraft getreten. Damit verbunden ist die Stärkung von Menschen mit Behinderung und deren selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Neben der Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfes nach § 118 SGB IX hat der Gesetzgeber dem Träger der Eingliederungshilfe mit § 106 SGB IX einen Beratungsauftrag auferlegt. Das Beratungsangebot nach § 106 SGB IX richtet sich an die Leistungsberechtigten selbst und ermöglicht es Menschen mit Behinderung bereits vor Beantragung von Leistungen, sich aktiv am Prozess zu beteiligen und selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen.

Die Beratungssituation erfordert Einfühlungsvermögen sowie Empathie und hat in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form zu erfolgen (§ 106 Abs. 1

²⁶ BT-Drs. 19/26107, 77.

²⁷ BT-Drs. 19/26107, 79.

²⁸ BT-Drs. 19/26107, 79.

²⁹ Die Beratung nach § 10a Abs. 2 S. 2 SGB VIII umfasst die Unterstützung bei der Antragstellung im Einzelfall.

S. 2 SGB IX), was insbesondere den Vorgaben des Art. 21 UN-BRK Rechnung trägt. Unterstrichen wird das Recht auf Selbstbestimmung in Form der Möglichkeit, auf Wunsch eine Person des Vertrauens hinzuziehen zu können (§ 106 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Diese soll dem Leistungsberechtigten in der Beratungssituation Sicherheit vermitteln und ihn bei der Verständigung unterstützen. Eine weitergehende Beteiligung oder Entscheidungsbefugnis ist durch diese Person nicht vorgesehen.

Handelt es sich bei den Leistungsberechtigten um Kinder oder Jugendliche, sind deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten die Adressaten der Beratung nach § 106 SGB IX. Den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung trägt der Gesetzgeber mit § 1 S. 2 SGB IX Rechnung.

Eine Beratung nach § 106 SGB IX soll umfassend erfolgen. Dabei werden die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, der individuelle Bedarf, die vorhandenen Ressourcen und alle sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Unterstützung besprochen. Dies können Leistungen der Eingliederungshilfe, anderer Leistungssysteme und deren Zugänge, Verfahrensabläufe und sonstige Unterstützungsangebote im Sozialraum sein.

Der Eingliederungshilfeträger nimmt nach § 106 SGB IX neben seiner umfassenden Beratungsfunktion bei Bedarf auch eine unterstützende Rolle ein, die von einer Antragstellung bis zu einer möglichen Leistungsgewährung reicht. Dabei kann diese Unterstützung unter anderem in Form von Hilfestellung, von Begleitung zu Leistungsanbietern, aber auch in Form von Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger erfolgen.

Weitere Beteiligte sieht § 106 SGB IX nicht vor. Die Intention des BTHG mit seiner Personenzentriertheit und Selbstbestimmtheit lässt allenfalls die Person des Vertrauens als zusätzlich Teilnehmenden zu. Ob diese Person der Verfahrenslotse gemäß § 10b Abs. 1 SGB VIII sein kann, obliegt allein dem Leistungsberechtigten.

Darüber hinaus hebt das SGB IX (vgl. §§ 106, 117, 118 SGB IX) den Eingliederungshilfeträger als fallsteuernden Entscheidungsträger hervor.

Eine Schnittstelle der Tätigkeit des Verfahrenslotsen zu § 106 SGB IX ergibt sich mit Erreichen des Alters von 27 Jahren. Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen bezieht sich nur auf junge Menschen. Nach der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII endet daher die Tätigkeit des Verfahrenslotsen mit Erreichen dieser Altersgrenze. Schon vor diesem Zeitpunkt ist die Beratung nach § 106 SGB IX unbenommen. Nach diesem Zeitpunkt besteht allein die Möglichkeit, die Beratung nach § 106 SGB IX in Anspruch zu nehmen.

4.3. Abgrenzung zu Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)

Durch das KJSG wurde mit § 9a SGB VIII die Verpflichtung zur Errichtung ombudsschaftlicher Strukturen in den Bundesländern implementiert. Es ist danach

sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die Ombudsstelle dient im Konfliktfall als Beschwerdemöglichkeit und nimmt ihre Aufgaben unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden wahr (§ 9a S. 2 SGB VIII).

Während der Verfahrenslotse die Leistungsberechtigten vor und während des Verfahrens berät und begleitet, ist die Ombudsstelle explizit zur Lösung von Konflikten eingeführt worden. Auch die Zielgruppe der Ombudsstelle unterscheidet sich von der des Verfahrenslotsen. Die Ombudsstelle richtet sich an junge Menschen und ihre Familien im Rahmen der Aufgaben nach § 2 SGB VIII, während der Verfahrenslotse junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien unterstützt.

Da der Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII nicht in § 2 SGB VIII aufgezählt ist, scheidet eine Inanspruchnahme des Ombudssystems bei Konflikten mit dem Verfahrenslotsen aus. Gleiches gilt für junge Menschen mit Behinderung, die allein Leistungen nach Teil 2 SGB IX beziehen. Unbenommen bleibt jedoch die Inanspruchnahme des Ombudssystems durch junge Menschen mit Behinderung, sofern sie in den Anwendungsbereich des § 2 SGB VIII fallen.

4.4. Abgrenzung zur EUTB (§ 32 SGB IX)³⁰

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung wurde im Rahmen des BTHG mit dem Ziel etabliert, die Selbstbestimmung von Menschen mit (drohenden) Behinderungen sowie ihre Position im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 i.V.m. § 32 SGB IX zu stärken.³¹ Insbesondere ist die EUTB unabhängig von den Leistungsträgern und -erbringern und ausschließlich dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtet.³²

Die EUTB-Stelle ist ein niederschwelliges Beratungsangebot, welches gemäß § 32 Abs. 1 und 2 SGB IX neben dem allgemeinen Anspruch auf Beratung nach § 10a SGB VIII besteht und diesen ergänzen soll. Im Unterschied zum Verfahrenslotsen ist sie hauptsächlich beratend tätig und wird im Wesentlichen vor der Beantragung konkreter Leistungen in Anspruch genommen, im Einzelfall ist bei Bedarf darüber hinaus eine Beratung im gesamten Teilhabeprozess möglich. Sie dient jedoch explizit nicht der Beratung und Unterstützung bei sozialgerichtlichen Verfahren und Widersprüchen.³³

³⁰ Vgl. dazu auch *DJJuF Hilfen aus einer Hand* | [DJJuF-Webseite](#).

³¹ *Rosenow* JAmt 2017, 480, 482.

³² *Schmachtenberg* NZS 2018, 337, 350.

³³ BT-Drs. 18/9522, 246.

Während der Verfahrenslotse junge Menschen mit Behinderung bei der Durchsetzung ihrer Leistungsansprüche auf Leistungen zur Eingliederungshilfe berät und unterstützt, erstreckt sich das Angebot der EUTB-Stellen lediglich auf die Information und Beratung über Teilhabeleistungen nach dem SGB IX.³⁴ Um sicherzustellen, dass die Betroffenen Kenntnis über die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung erhalten, sind die Rehabilitationsträger verpflichtet, im Rahmen ihrer bereits bestehenden Beratungs- und Auskunftspflicht über das Angebot zu informieren (§ 32 Abs. 2 SGB IX).

Betroffene müssen nicht zwangsläufig eine (drohende) Behinderung haben, vielmehr reicht es aus, dass sie bspw. Angehörige mit Behinderung haben. Somit wird die Zielgruppe nochmals erweitert und schließt nicht mehr nur Menschen mit (drohender) Behinderung, sondern auch deren Angehörige mit ein.³⁵

5. Verhältnis zu leistungsgewährenden Trägern

Verfahrensleitende Fachkräfte der leistungsgewährenden Träger und der Verfahrenslotse haben einen ähnlichen gesetzlichen Auftrag, nämlich durch das Verfahren zu begleiten. Außerordentlich wichtig ist daher, dass sich die einzelnen Beteiligten ihrer jeweiligen Rollen bewusst sind, und die damit verbundenen unterschiedlichen Aufgaben sowohl innerhalb des Jugendamtes als auch gegenüber den Leistungsberechtigten transparent kommuniziert werden. Damit können Konflikte vermieden und somit im Sinne und zum Wohl der Leistungsberechtigten beraten und Hilfen gewährt werden. Die Kooperation des Verfahrenslotsen mit anderen öffentlichen Stellen ist dabei Grundvoraussetzung.

5.1. Verhältnis zum ASD bzw. zu Spezialdiensten/Fachdiensten gemäß § 35a SGB VIII

Für die Planung und Steuerung von Hilfen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII sind im Jugendamt im Regelfall die Fachkräfte des ASD zuständig. Gleiches gilt für die Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe und den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.³⁶

Der Verfahrenslotse kann – auf Wunsch der Leistungsberechtigten – im Rahmen der Hilfeplanung jederzeit beteiligt werden. In diesem Zusammenhang berät er die jungen Menschen und deren Familien weitergehend, weist auf Leistungen anderer Leistungsträger hin, unterstützt bei der Antragstellung und gibt Anregungen zu geeigneten und notwendigen Hilfen. Allerdings obliegt die endgültige Entscheidung über die Gewährung der geeigneten und notwendigen Hilfe der Zuständigkeit der Fachkräfte des ASD oder des Fachdienstes Eingliederungshilfe. Im Verhältnis dazu übernimmt der Verfahrenslotse damit eine ausschließlich beratende, begleitende und

³⁴ Vgl. in § 32 Abs. 2 SGB IX „nach diesem Buch“.

³⁵ BT-Drs. 18/9522, 246; Hauck/Noftz/Schneider SGB IX § 32 Rn. 7.

³⁶ Vgl. BAG Landesjugendämter, Hilfeplanung, 74.

in andere Systeme verweisende Funktion. Dabei bleiben die anderen Beratungsaufgaben des öffentlichen Trägers, beispielsweise gemäß § 10a SGB VIII, unberührt.³⁷ Darüber hinaus kann der Verfahrenslotse als Vertrauensperson für den jungen Menschen und dessen Familie fungieren.

5.2. Verhältnis zum Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB IX ist es Aufgabe des Eingliederungshilfeträgers, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung der Eingliederungshilfe soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Dabei ist der Eingliederungshilfeträger im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX für die Planung, Koordinierung und Fallsteuerung zuständig. Neben der Beratung nach § 106 SGB IX (vgl. Kapitel 4.2.), ermittelt er den individuellen Teilhabebedarf gemäß § 118 SGB IX und legt die erforderliche und geeignete Hilfe fest.

Ebenso wie in der Beratung nach § 106 SGB IX kann im Gesamtplanverfahren auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person des Vertrauens hinzugezogen werden (§ 117 Abs. 2 SGB IX). Ob diese Person der Verfahrenslotse gemäß § 10b Abs. 1 SGB VIII sein kann, obliegt allein dem Leistungsberechtigten. Die Person des Vertrauens soll dem Leistungsberechtigten im Gesamtplanverfahren Sicherheit vermitteln und ihn bei der Verständigung unterstützen. Eine weitergehende Beteiligung oder Entscheidungsbefugnis dieser Person ist nicht vorgesehen.

§ 117 Abs. 6 SGB IX sieht bei minderjährigen Leistungsberechtigten darüber hinaus zwar eine beratende Teilnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor, wenn die Personensorgeberechtigten zustimmen, allerdings kann hier nicht der Verfahrenslotse nach § 10b SGB IX gemeint sein, da dieser in seiner Funktion unabhängig und nicht als Träger der Jugendhilfe agiert.

Unabhängig davon, in welcher Rolle der Jugendhilfeträger handelt, unterliegt Abs. 6 aber ohnehin folgenden Einschränkungen:

1. Die o.g. Teilnahmemöglichkeit ist nur vorgesehen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.
2. Der Eingliederungshilfeträger hat die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen von einer Teilnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abzusehen, wenn diese das Gesamtplanverfahren verzögern würde.

Der Verfahrenslotse kann sicherlich als verlässlicher Wegweiser zum Eingliederungshilfeträger fungieren. Im Eingliederungshilfeprozess selbst bleibt

³⁷ Wiesner/Wapler SGB VIII, § 10b Rn. 6.

diesem auf Wunsch des Leistungsberechtigten lediglich die Rolle der Person des Vertrauens.

6. Organisationsformen

Ein Lotse in der Seefahrt kennt die Gewässer seines Zuständigkeitsgebietes mit all ihren Strömungen, Untiefen und Besonderheiten und begleitet die Schiffe auf sicherem Weg durch „seine“ Gewässer, indem er den Kapitänen beratend zur Seite steht. Voraussetzung dafür sind eigene mehrjährige, praktische Erfahrungen als Kapitän. Dazu ist der Lotse strukturell in seinem Zuständigkeitsgebiet verortet.

Übertragen auf Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII müssen diese also im Feld der Eingliederungshilfen besonders erfahrene Fachkräfte sein, die in der Lage sind, die Ratsuchenden durch die verschiedenen Verfahren der Eingliederungshilfen – auch außerhalb der Jugendhilfe – zu begleiten.

Der Gesetzgeber verortet den Verfahrenslotsen bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser wird durch das jeweilige Landesrecht bestimmt. Eine zwingende organisatorische Anbindung an das Jugendamt lässt sich hingegen aus den Formulierungen des § 10b SGB VIII nicht ableiten.³⁸ In der Gesetzesbegründung wird jedoch ausgeführt, dass unter Verfahrenslotsen eine Fachkraft im Jugendamt verstanden wird.³⁹ Weiterhin kann bei der Entscheidung über die organisatorische Anbindung und Ausgestaltung ggf. zu berücksichtigen sein, ob und inwieweit im Bereich des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bereits Verfahren und Strukturen in Bezug auf eine inklusive Lösung etabliert sind.

Die Aufgabenzuteilung des Verfahrenslotsen – einerseits die spezialisierte aber unabhängige Unterstützung und Begleitung des anspruchsberechtigten Personenkreises (§ 10b Abs. 1 SGB VIII), andererseits die Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen (§ 10b Abs. 2 SGB VIII) als weisungsgebundene Aufgabe – legt nahe, dass dieser außerhalb der Regelstruktur für Verwaltungsverfahren zur Eingliederungshilfe verortet sein soll. Eine Zusammenlegung mit anderen Beratungsangeboten der Jugendhilfe, z.B. nach § 10a SGB VIII, ist hierbei nicht angeraten, da sich im Gegensatz zu diesen weitreichenden Beratungsangeboten die Leistungen der Verfahrenslotsen auf einen speziellen Themenkomplex fokussieren.⁴⁰

Um die Unabhängigkeit der Leistungserbringung nach § 10b Abs. 1 SGB VIII sicherzustellen, aber auch die neutrale Betrachtung des Zusammenwirkens der verschiedenen Stellen im Prozess der Eingliederungshilfe nach § 10b Abs. 2 SGB VIII zu ermöglichen, sollten Verfahrenslotsen eine eigenständige Organisationseinheit

³⁸ Vgl. dazu *Grünenwald* ZKJ 2022, 6, 12.

³⁹ BT-Drs. 19/26107, 79.

⁴⁰ *Wiesner/Wapler*, SGB VIII § 10b Rn. 7.

sein. Ausgehend von der Zielstellung des KJSG, über einen dreistufigen Prozess die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuführen, wird die organisatorische Einbindung in das Jugendamt als fachlich zielführend angesehen.

Während eine Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen auf einen Träger der freien Jugendhilfe ausscheidet, da durch den Gesetzgeber eine klare Verortung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgenommen wurde, ist die Errichtung eines gemeinsamen Dienstes durch mehrere örtliche Träger (§ 69 Abs. 4 SGB VIII) durchaus möglich. Dies bietet sich insbesondere in Regionen mit vielen kleinen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an, ist aber auch in Stadtstaaten vorstellbar.

Im Innenverhältnis muss gegenüber den verfahrensführenden Struktureinheiten der Eingliederungshilfe eine Rollenklärung vorgenommen werden. Verfahrenslotsen erweitern das Unterstützungs- und Beratungsangebot für die Betroffenen, ohne allerdings selbst Einfluss auf das Verwaltungsverfahren zu nehmen, und sind dabei unabhängig und weisungs**un**gebunden. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den mit Eingliederungshilfeverfahren betrauten Fachkräften ist demnach ebenfalls ausgeschlossen, auch eine direkte strukturelle Anbindung an deren Organisationseinheiten.

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 10b Abs. 2 SGB VIII ist über die halbjährliche Berichtspflicht hinaus ein enger Austausch der Verfahrenslotsen mit den Arbeitsbereichen Grundsatz, Planung und Verwaltung sowie dem Jugendhilfeausschuss des Jugendamtes angeraten, da die vorgesehene Unterstützung bei der Überleitung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche in die Jugendhilfe vor allem der Vorbereitung von Strukturentscheidungen in der Jugendhilfe dient.⁴¹ Je mehr strukturierte Kommunikation, desto besser kann die Überleitung gelingen. Damit könnte der Fachdienst für diesen Aufgabenbereich auch die Rolle einer Stabsstelle „Inklusives Jugendamt“ einnehmen.

Zusammenfassend können, bei aller durch den Gesetzgeber eingeräumten Ausgestaltungsfreiheit auf der örtlichen Ebene, folgende Kriterien als maßgeblich für die Organisation der Verfahrenslotsen benannt werden:

- Eigenständiges Beratungs- und Unterstützungsangebot der örtlichen Jugendhilfe mit konkretem Fokus auf alle Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen
- Organisatorische Unabhängigkeit von Verwaltungsverfahren der Eingliederungshilfe
- Gebietskörperschaftsübergreifende Organisationseinheit ist möglich
- Federführung liegt in der örtlichen Jugendhilfe

⁴¹ Vgl. Kapitel 3.2.2.

- Weisungsungebundene Beratungsarbeit
- Keine Weisungsbefugnis gegenüber fallführenden Fachkräften
- Verbindliche, strukturierte Kommunikationswege zu den Entscheidungsgremien und -ebenen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Verfahrenslotsen fallen als Organisationseinheit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unter die Regelung des § 79 SGB VIII und müssen sowohl sachlich ausreichend als auch personell bedarfsgerecht ausgestattet werden.

7. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

7.1. Andere Stellen im Jugendamt (Leitung, Jugendhilfeplanung)

Leitung

Durch das Ziel des inklusiven Jugendamtes müssen sich die Fachkräfte in den Jugendämtern mit einer Ausweitung der Leistungen und deren Anforderungen, mit neuen Adressaten, Leistungserbringern und Kooperationspartnern sowie mit der System- und Bearbeitungslogik der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX auseinandersetzen. Insbesondere die Fachkräfte im ASD oder Fachdienst Eingliederungshilfe werden von den neuen Anforderungen und Veränderungen betroffen sein. Dies zu koordinieren ist Aufgabe der Leitungskräfte, um die organisationalen Strukturen entsprechend der Neuanforderungen anzupassen.

Die Verfahrenslotsen nehmen hierbei eine wichtige Rolle ein, um die Leitungen bei ihren komplexen Aufgabenstellungen zu unterstützen, indem sie ihre Beobachtungen, Erfahrungen und Kenntnisse aus der unterstützenden Tätigkeit gemäß § 10b Abs. 1 SGB VIII zur Verfügung stellen. Insbesondere ist diese rechtskreisübergreifende Sichtweise der Verfahrenslotsen hilfreich bei der Analyse von IST-Prozessen.

Im Rahmen der Aufgabenstellung nach § 10b Abs. 2 S. 1 SGB VIII erhält der Verfahrenslotse Einblicke unter anderem in die

- Verfahren
- Strukturen
- Bearbeitungslogik
- Kooperationspartner
- Leistungserbringer
- Instrumente der Bedarfsermittlung
- Bedarfserhebung und Bewilligung
- IT-Programme
- Anforderungen zu barrierefreien Zugangsmöglichkeiten

der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Zusammen mit den Leitungskräften können diese Erkenntnisse analysiert und mit den Verfahren, Angeboten und dem Aufbau der Jugendhilfe ins Verhältnis gesetzt werden. Die Leitungskräfte können anhand dessen entsprechende Soll-Prozesse definieren und die Planung zum Aufbau einer möglichen neuen Organisationsstruktur sowie angepasste Verfahren entwickeln.

Der Verfahrenslotse unterstützt die Leitungskräfte in ihren Aufgaben. Er hat hierbei keine Entscheidungsbefugnisse, sondern übernimmt eine beratende Funktion und sorgt für den Wissenstransfer.

Jugendhilfeplanung

Um der Komplexität der inklusiven Ausgestaltung durch das KJSG gerecht zu werden, erscheint eine Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung, die entsprechende Angebote entwickeln soll, als besonders zielführend. Dies kann der Verfahrenslotse personell unterstützen. Die Verfahrenslotsen erhalten durch ihre Aufgabe gemäß § 10b Abs. 1 SGB VIII ein umfangreiches Erfahrungswissen über die Angebotsstrukturen der Eingliederungshilfe, die den Bedarfen der jungen Menschen mit Behinderungen gerecht werden. Hier könnte er beratend zu den Planungsprozessen hinzugezogen werden und bei der Kontaktaufnahme zu den jeweiligen freien Trägern der Eingliederungshilfe/Behindertenhilfe unterstützen. Auch bei den Abstimmungen zwischen der Jugendhilfeplanung und der Sozialplanung könnte auf die Vernetzungsmöglichkeiten des Verfahrenslotsen zurückgegriffen werden.

7.2. Leistungserbringer

7.2.1. Leistungserbringer nach dem SGB VIII

Die Leistungserbringer sind eng in den Hilfeplanprozess gemäß § 36 SGB VIII eingebunden. Auch die Verfahrenslotsen können zur Unterstützung der jungen Menschen mit Behinderungen und deren Familien unterstützend in den Prozess mit einbezogen werden. Dadurch erhält der Verfahrenslotse einen Überblick über die Leistungen und Angebote der Leistungserbringer und könnte Hilfeplangespräche und weitere Gesprächsanlässe nutzen, um sich und sein Leistungsangebot vorzustellen und sich zu vernetzen.

Eine weitere Möglichkeit zur Kooperation bietet die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. Diese dient der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und zur Abstimmung von geeigneten Einrichtungen, Maßnahmen und Veranstaltungen. Hier könnte die Einbindung des Verfahrenslotsen eine wichtige Ressource für die Weitergabe von Erfahrungen und Kenntnissen darstellen. Zum einen könnte ein Informationstransfer zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgen, zum anderen auch von der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe hinein. Gegebenenfalls könnte sich die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII auch schon für die Träger der Eingliederungshilfe vorzeitig öffnen, um gemeinsame Angebote zu entwickeln oder auszubauen.

7.2.2. Leistungserbringer nach Teil 2 SGB IX

Eine Einbindung von Leistungserbringern im Hilfeplanungsprozess, wie sie nach § 36 SGB VIII verpflichtend umgesetzt werden muss, ist im Rahmen der Gesamtplanung gemäß § 117 SGB IX gesetzlich nicht vorgesehen. Somit muss der Verfahrenslotse andere Möglichkeiten finden, um eine Kontaktaufnahme mit den

Leistungserbringern der Eingliederungshilfe zu realisieren. Ziel sollte es sein, auch hier differenzierte Erfahrungen über die Strukturen, Finanzierungsmodelle, vorgehaltenen Fachkräfte, Methoden, Zugangsmöglichkeiten und Konzeptionen der jeweiligen Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich zu erhalten.

7.3. Bildungsstätten

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft als Bildungsstätten erfüllen einen direkten Bildungsauftrag. Dieser Bildungsauftrag kann auf Angebote der Berufsausbildung, Berufsvorbereitung und Berufsorientierung erweitert werden.

Nach Artikel 3 Abs. 3 S. 2 GG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Das Recht auf Bildung ist in Art. 24 der UN-BRK verankert. Neben einer allgemeinen Verpflichtung zu einem inklusiven Bildungssystem enthält die UN-BRK spezielle Vorgaben, unter anderem, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu inklusiven Bildungsangeboten haben. Mit Verweis auf die Kapitel 3 bis 6 des Teil 2 SGB IX in § 35a Abs. 3 SGB VIII bestimmt sich für alle jungen Menschen mit Behinderung nach § 99 SGB IX als auch § 35a SGB VIII der Zugang zu Leistungen zur Teilhabe.

Neben der gesetzlichen Verankerung nimmt die biographische Perspektive einen hohen Stellenwert ein. Eine besondere Herausforderung bei Förderung der Entwicklung junger Menschen, gerade mit Behinderungen, ist das Erreichen gelingender Übergänge zwischen den verschiedenen Bildungsangeboten.

In der Aufgabenwahrnehmung nach § 10b Abs. 1 SGB VIII soll eine Unterstützung, Begleitung und Beratung leistungsberechtigter Personen gewährleistet werden. Grundlage hierfür sind auch Kenntnisse über inklusive Angebote in Bildungsstätten nach landes- und schulrechtlichen Regelungen und Ausführungen zur Frühförderung, um Entwicklungsbrüche junger Menschen mit Behinderung zu vermeiden. Von wesentlicher Bedeutung ist im Rahmen des § 10b Abs. 2 SGB VIII die Identifizierung von Kooperationsbedarfen und -anforderungen der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und den unterschiedlichen Akteuren der Bildungsstätten. Die bestehenden Gremienstrukturen und regionalen Arbeitsgemeinschaften unter Beteiligung der Jugendhilfe sind fachlich und inhaltlich in Bezug auf die Umsetzung von Inklusion zu überprüfen. Verbindliche Regelungen und Handlungsempfehlungen sind auf Grundlage der Erkenntnisse des Verfahrenslotzens zu qualifizieren. Als Interessenvertretung leistungsberechtigter junger Menschen nimmt der Verfahrenslotse sowohl in der unmittelbaren Teilhabe an Bildung als auch der Begleitung in den Übergängen zwischen den Bildungsstätten eine Nahtstellenrolle ein. Das Wissen und die Erfahrungen aus dieser Rolle sollten in die Kooperationsstrukturen mit Bildungsstätten Eingang finden.

7.4. Andere Rehabilitationsträger

Die Rehabilitationsträger sind nach § 25 SGB IX zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der Verfahrenslotse kann auf struktureller Ebene die Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Rehabilitationsträgern unterstützen, bspw. indem er die Gründung regionaler Arbeitsgemeinschaften nach § 25 Abs. 2 SGB IX befördert. Gleichzeitig könnte er über das gesetzliche Spektrum des § 10b SGB VIII hinaus auch in Kontakt mit den Ansprechstellen anderer Rehabilitationsträger (§ 12 SGB IX) treten, um die Vernetzung und Kooperation im eigenen Zuständigkeitsbereich zu fördern. Der Verfahrenslotse erlangt durch seine Lotsenfunktion im Sinne des § 10b Abs. 1 SGB VIII ein umfangreiches Erfahrungswissen in der Zusammenarbeit mit den anderen Rehabilitationsträgern und kann Schnittstellenproblematiken hervorheben und Anforderungen bzw. Anpassungsbedarfe für die eigenen Verfahren und Instrumente herausarbeiten und im Rahmen der Berichterstellung zur Verfügung stellen.

8. Kompetenzen

8.1. Kompetenzprofil des Verfahrenslotsen

Da die Leistung nach § 10b SGB VIII von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden soll, ist der Verfahrenslotse bei den örtlichen Jugendhilfeträgern angesiedelt.⁴² Entsprechend § 72 SGB VIII beschäftigen diese hauptberuflich Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und die eine für diese Aufgaben entsprechende Ausbildung haben (Fachkräfte) oder die auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig nach einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden sind. Dementsprechend ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, sich vor der Einstellung und in regelmäßigen Abständen nach der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen.

8.1.1. Notwendige Kenntnisse

Für die Arbeit des Verfahrenslotsens ist rechtskreisübergreifendes Wissen erforderlich. Dazu gehören insbesondere vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- UN-BRK
- Teile des Sozialgesetzbuchs (insbesondere SGB VIII, IX, daneben auch SGB III, V, X, XI, XII und XIV)
- BGG
- Landesrechtliche Bestimmungen (z.B. Schulgesetz, Ausführungsgesetze zum SGB VIII und SGB IX)

⁴² Vgl. Kapitel 6.

Neben Kenntnissen zu diesen rechtlichen Grundlagen benötigen Verfahrenslotsen entsprechend den Bedürfnissen der Beteiligten und dem Aufgabengebiet folgendes Wissen, persönliche Kompetenzen und Fähigkeiten:

- Verschiedene Behinderungsarten
- Auswirkungen von Behinderungen
- Möglichkeiten der Teilhabe
- Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen
- Wertschätzende Haltung
- Empathie und Sensibilität
- Verständnis für die Lebenswelten von jungen Menschen mit Behinderungen und deren Familien
- Integrität und Objektivität
- Transparentes, partizipatives, aber auch souveränes Handeln
- Kernkompetenzen in (sozial)pädagogischen Beratungsmethoden
- Kenntnisse in professioneller Gesprächsführung
- Durchsetzungsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit und Problemlösungskompetenzen
- Selbstreflexion
- Verantwortungsbewusstsein

Weiterhin sind folgende Kompetenzen und Kenntnisse bedeutsam:

- Jugendamtsinterne Verfahren und Strukturen
- Verfahren und Strukturen des Trägers der Eingliederungshilfe
- Verfahren und Strukturen anderer Leistungsträger
- Verfahren und Strukturen im Kinderschutz
- Sozialraum (insbesondere über die örtliche Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfen)
- Systemmanagement i.S.v. Zusammenführen mehrerer Schnittstellen
- Kompetenzen in barrierefreier Kommunikation und Sprachmittlung
- Vermittlungsfähigkeiten / Mediationskenntnisse

8.1.2. Mögliche Qualifikationen

Als geeignete Qualifikation bieten sich für die Tätigkeit eines Verfahrenslotsen folgende Professionen an:

- Pädagogische Grundausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Heilpädagogik)
- Juristische Grundausbildung (z.B. Public Management, Verwaltungswirt)
- Sozial- oder gesundheitswissenschaftliche Grundausbildung (z.B. Psychologie, Erziehungswissenschaften, Public Health).

„Der gesetzliche Auftrag [...] verlangt [...] multiprofessionelle Kompetenzen insbesondere aus den Bereichen Recht, Inklusion und Teilhabe, Soziale Arbeit, Verwaltung und Administration sowie auch der (barrierefreien) Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung.“⁴³

⁴³ Vgl. BMFSFJ, Sachstandsbericht, 2022, 2.

8.2. Fortbildung

Aufgrund der weitreichenden Aufgaben, die ein umfassendes Wissen verlangen, sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen essenziell. Gegebenenfalls bieten sich Zusatzausbildungen an (vgl. § 72 Abs. 1 S. 2 SGB VIII), insbesondere auf den Gebieten, die nicht der eigenen Qualifikation entsprechen, aber bedeutsam für die Tätigkeit sind.

Inhalte der Fortbildungen könnten sein:

- Oben beschriebene rechtlichen Kenntnisse im Bereich der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe
- Verfahrensrechtliche Kenntnisse
- Oben beschriebene Handlungskompetenzen

Bei Bedarf (z.B. in Konfliktsituationen) sollte eine multiprofessionelle Fachberatung oder eine Supervision möglich sein,⁴⁴ ggf. könnten auch kollegiale Austausch- sowie Selbstreflexionsformate zur Rollenklärung beitragen.

9. Vorschläge für erste Schritte des Verfahrenslotsen

Dieses Kapitel möchte Anregungen geben, wie sich der Verfahrenslotse in den ersten Monaten seiner Tätigkeit strukturiert und Prioritäten mit seiner Leitung absprechen kann. Die nachfolgend aufgeführten Themen gliedern sich in Einarbeitung, Kennenlernen von Strukturen und Institutionen, die Gliederung für den Tätigkeitsbericht, Vernetzung, die Definition eigener Aufgaben für den Verfahrenslotsen, (berufsbegleitende) Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit und die Zuarbeit zum Gesamtkonzept zur Umsetzung eines inklusiven Jugendamtes. Die Sammlung lädt zum Weiterentwickeln und Anpassen auf die eigenen Bedarfe im Jugendamt ein.

Natürlich sind nicht alle Inhalte dieser Themenpakete in den ersten Monaten zu bearbeiten, doch einzelne Punkte, die in der Priorität noch nicht oben stehen, sind anfangs dennoch „mitzudenken“ und zeitlich einzuplanen.

Vor Beginn: Einarbeitungskonzept

Ziel: Durch eine aufmerksame und strukturierte Einarbeitung startet der Verfahrenslotse motiviert in seine neue Tätigkeit.

Ein Einarbeitungskonzept fördert systematisch die fachliche und soziale Integration neuer Mitarbeitenden in eine Organisation. Damit dient solch ein Konzept der Qualitätssicherung und der Mitarbeiterbindung. Falls solch ein Konzept bereits im Jugendamt besteht, passt die Leitung dieses für Verfahrenslotsen an.

Beispiele für Bestandteile eines Einarbeitungskonzeptes:

- Kollegen als Mentoren bzw. Ansprechpersonen für den Verfahrenslotsen während der Einarbeitungsphase
- Checklisten zu organisatorischen Aufgaben rund um eine Neueinstellung wie z.B. die Einrichtung des Arbeitsplatzes, Informationen über die elektronische Organisation im Jugendamt oder ein Jobticket

⁴⁴ BbP, Verfahrenslotse.

- Einarbeitungsplan, der Aufschluss darüber gibt, wie der Verfahrenslotse erste Aufgaben inhaltlich und zeitlich strukturieren kann, Zugang ins Team und in die Kultur des Jugendamtes findet und insgesamt mit Arbeitsprozessen des Jugendamtes vertraut wird
- Regelmäßige Gespräche zur gegenseitigen Rückmeldung zwischen Leitung und Verfahrenslotsen

Identifikation und Kennenlernen der internen sowie externen

Versorgungsstrukturen

Ziele: Der Verfahrenslotse identifiziert wichtige Ansprechpersonen im eigenen Hause sowie Kooperationspartner und lernt die lokalen Netzwerke mit der Zeit intensiv kennen (Strukturen, Dienste, Einrichtungen, Akteure und deren Angebote sowie Vernetzungsstrukturen). Dies geschieht einerseits, um passgenau vermitteln und dabei auf etablierte Kooperationsstrukturen zurückgreifen zu können und andererseits mit dem Ziel, Kooperationsschwierigkeiten konkret zu benennen und gemeinsam mit den anderen Akteuren Lösungsstrategien zu entwickeln.

Interne Strukturen im Jugendamt

- Jugendhilfeausschuss
- Jugendamtsleitung
- ASD, ggf. mit Fachdienst Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- Weitere Abteilungen des Jugendamtes: Frühe Hilfen (Netzwerkkoordination), Wirtschaftliche Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung
- Kita-Fachberatung

Externe Strukturen

- Träger der Eingliederungshilfe
 - Kommunales Sozialamt
 - Ggf. überörtliche Träger
 - Sozialausschuss
- Weitere Rehabilitationsträger
 - Regionale Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, ggf. gemeinsam mit anderen Verfahrenslotsen aus dieser Region
 - Kommunale Arbeitsagentur: Team Reha und Teilhabe (SGB IX) und Team Arbeitsförderung (SGB III), Jugendberufsagenturen
 - Amt für Soziales Entschädigungsrecht
- EUTB
- Identifikation und Kennenlernen von Schlüsselpersonen bei den Kooperationspartnern, z.B. in Schulen, bei den unteren und mittleren Schulaufsichten, in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagespflege
- Identifikation und Kennenlernen von rechtskreisübergreifenden Netzwerken, z.B. Arbeitskreis (AK) Gesundheit, AK Prävention oder AK Kinderschutz
- Leistungserbringer nach SGB VIII und IX, soweit sie regional tätig sind
- Selbsthilfeorganisationen

- Andere Verwaltungsstrukturen in der Kommune wie z.B. die Sozialplanung nach SGB I
- Beratungsstellen, z.B.
 - Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes
 - Sozialpädiatrische Zentren
 - Für Familien mit schweren chronischen (körperlichen) Erkrankungen
 - Zum Umgang mit geistiger Behinderung
 - Erziehungs- und Familienberatungsstellen
 - Offene Behindertenarbeit (OBA)

Beispielhafte begleitende Fragen:

- Wer verfügt über Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten in der Kommune sowie verschiedener Sozialräume?
- Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger/n der Eingliederungshilfe: Was gelingt gut? Welche Schwierigkeiten bestehen? Gibt es spezielle, strittige Fragen? Was können nächste Schritte sein, um Positives zu stärken und Stolpersteine aus dem Weg zu räumen? Wer wünscht sich was vom anderen System für die zukünftige Zusammenarbeit?
- Gemeinsame Zielentwicklung mit den Kooperationspartnern: Anhand welcher Faktoren nehmen Leistungsberechtigte später wahr, dass eine positive Weiterentwicklung der Kooperationsstrukturen vollzogen wurden?

Erstellung einer Gliederung für den ersten Tätigkeitsbericht nach § 10b Abs. 2 SGB VIII

Ziel: Die Gliederung für den ersten Tätigkeitsbericht wurde gemeinsam erarbeitet. Wie in Kapitel 3.2.2 dargestellt, ist der Verfahrenslotse verpflichtet, dem örtlichen Träger in halbjährlichem Rhythmus insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern zu berichten. In welcher Form und mit welchem Inhalt der Bericht erstattet wird, sollte frühzeitig entschieden werden. Wenn die Entscheidung für einen schriftlichen Bericht fällt, sollte dessen Inhalt frühzeitig zwischen Verfahrenslotsen und Vorgesetzten abgesprochen sein, denn diese Entwurfsgliederung gibt dem Verfahrenslotsen einen Teil seiner Tätigkeitsschwerpunkte vor. Idealerweise koppelt die Jugendamtsleitung die Entwurfsgliederung mit dem Jugendhilfeausschuss und mit Leitungskräften des/der Träger der Eingliederungshilfe, ggf. auch mit dem Sozialausschuss zurück, um möglichst eine intrinsische Selbstverpflichtung und damit günstige Voraussetzungen für diese systemübergreifende Arbeit zu schaffen.

Die Inhalte des Tätigkeitsberichtes können Verantwortliche aus Kapitel 3.2.2. entnehmen oder für ihre eigenen Belange anpassen. Hilfreich wären (zumindest regional) vergleichbare Inhalte, um auch insgesamt die Fortschritte der inklusiven Bemühungen einschätzen zu können. Der Landesjugendhilfeausschuss könnte den örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe Vorschläge zu einzelnen oder mehreren Fragestellungen unterbreiten.

Für den ersten Tätigkeitsbericht sollte der Prozess des Austausches und der Kooperation mit den Trägern der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen. Die folgenden drei Fragen sind - im Sinne einer Bestandserhebung - für den ersten Bericht ggf. schon ausreichend:

- Was gelingt gut in der Zusammenarbeit aus Sicht der Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendämter?
- Was sind Stolpersteine in der Zusammenarbeit aus beiden Perspektiven?
- Wer wünscht sich was voneinander, um die Zusammenarbeit zu verbessern?

Langfristig ist es wünschenswert, die zentralen Akteure für die Gliederung und Inhalte des Tätigkeitsberichtes einzubinden.

Rollen- und Aufgabenabgrenzung zu den Fachkräften der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und ggf. zu weiteren Personen oder Diensten im Jugendamt

Ziele: Innerhalb und außerhalb des Jugendamtes ist bekannt, wie sich die Rollen und Aufgaben des Verfahrenslotsen von denen der Fachkräfte unterscheiden, die die Hilfen nach §§ 27 und 35a SGB VIII gewähren und steuern. Verbindungsstellen zwischen den jeweiligen Aufgaben und die Zusammenarbeit sind identifiziert und geklärt. Alle Beteiligten im Jugendamt, hier besonders die Leitungskräfte, sprechen eventuell auftauchende Meinungsverschiedenheiten frühzeitig und konstruktiv an und entwickeln Lösungsstrategien.

- Die Leitung gibt an dieser Stelle Vorgaben oder/und initiiert zunächst einen Workshop, um diese Abgrenzung gemeinsam mit den Fachkräften zu besprechen bzw. näher auszugestalten.
- Es werden Kommunikationsstrukturen entwickelt, die einen regelmäßigen Austausch zwischen dem ASD und ggf. dem Fachdienst Eingliederungshilfe sicherstellen.

Qualifizierung

Ziele: Nach einer Einarbeitungsphase ist der Verfahrenslotse einerseits in der Lage, rechtskreisübergreifend zu beraten und andererseits den Umsetzungsprozess zur Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach des Jugendamtes konstruktiv in Gang zu setzen.

Da das notwendige Wissen des Verfahrenslotsen komplexe Themen umfasst, werden in der Einarbeitungsphase auch Strategien entwickelt, wie eine langfristige, berufsbegleitende Weiterqualifizierung abgesichert werden kann. In multiprofessionellen Teams von Verfahrenslotsen werden Themenschwerpunkte aufgeteilt.

Möglichkeiten der fortlaufenden Qualifizierung sind (zu den Inhalten vgl. Kapitel 8 Anforderungsprofil):

- Selbststudium von Fachliteratur – zu den zentralen Inhalten siehe z.B.
 - BAG-Landesjugendämter (2019): Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz, siehe Kapitel „Anforderungsprofil und Kompetenzen“
- Besuch von Fort- und Weiterbildungen

- Hospitationen
- Teilnahme an Arbeitskreisen und anderen Austauschsitzen

Öffentlichkeitsarbeit

Ziele: Die verschiedenen Zielgruppen und Kooperationspartner kennen das Angebot der Verfahrenslotsen, einschließlich möglicher Adressaten und grundlegender Tätigkeitsabläufe. Barrieren bei der Nutzung des Angebots werden identifiziert und sukzessive abgebaut.

Möglichkeiten zur Umsetzung von Öffentlichkeitsarbeit:

- Hinweis auf der Homepage des Jugendamtes über dieses Leistungsangebot
- Entwicklung eines Flyers, der breitflächig ausliegt und den Kooperationspartnern weitergegeben wird (auch übersetzt in Leichte Sprache und häufig vorkommende andere Sprachen)
- Berichte im Radio, Zeitung, Fachzeitschriften, Lokalfernsehen und Sozialen Medien
- Das Angebot bei allen Kooperationspartnern bekannt machen, damit diese sich informieren können.

Vernetzung

Ziel: Eine gelingende interne und externe Vernetzung ist eines der zentralen Ziele des Verfahrenslotsen, denn seine Aufgaben kann er nur im Austausch und in Absprache mit anderen umsetzen.

a) Regionales Netzwerk der Verfahrenslotsen

Mit dem Ziel, (multiprofessionell) voneinander zu lernen, Synergien herzustellen und vergleichbare Arbeitsweisen und Qualitätsstandards zu entwickeln, ist die Bildung eines regionalen Arbeitskreises für Verfahrenslotsen zu empfehlen.

Ggf. könnten Landesjugendämter die Vernetzung unterstützen, indem sie überregionale Arbeitskreise oder andere Austauschplattformen anbieten.

b) Kommunales „Netzwerk Inklusion“

Um das Ziel der Inklusion in den verschiedenen Lebensbereichen in einer Kommune voranzutreiben, sollten sich Verfahrenslotsen einem bestehenden kommunalen Netzwerk zum Thema Inklusion anschließen, ggf. mit thematischer Erweiterung der Netzwerkthemen, oder die Bildung eines neuen Netzwerkes anregen, wobei Doppelstrukturen vermieden werden sollen.

c) Aufbau von Strukturen, die einen kontinuierlichen Austausch zwischen Verfahrenslotsen und Trägern der Eingliederungshilfe sicherstellen

Die Träger der Eingliederungshilfe sind die zentralen Kooperationspartner des Verfahrenslotsen. Neben dem gegenseitigen Kennenlernen der Strukturen, der Ziele und der Aufgaben, existieren zahlreiche Themen, die aktuell und zukünftig zu diskutieren und zu entscheiden sind, z.B.

- zur möglichen Begleitung im Gesamtplanverfahren nach § 10a Abs. 3 SGB VIII,

- Bedenken seitens der Eingliederungshilfeträger vor möglichen Kompetenzüberschreitungen des Verfahrenslotsen in ihrer Beratungstätigkeit,
- Bearbeitung gemeinsamer Prozesse wie z.B. Überleitung bei sachlichem Zuständigkeitswechsel, hier insbesondere die gemeinsame Umsetzung des § 36b Abs. 2 SGB VIII,
- Strategien zum Umgang mit Kooperationsschwierigkeiten.

Um diese und weitere Themen kontinuierlich bearbeiten zu können, ist es hilfreich, wenn sich Leitungskräfte beider Systeme, ggf. mit Unterstützung des Verfahrenslotsen, auf einen Aufbau von tragfähigen Strukturen für den Austausch einigen können.

10. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
AK	Arbeitskreis
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
BdW	Blätter der Wohlfahrtspflege
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
Bgr.	Begründer
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BbP	Bundesverband behinderter Pflegekinder
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FDP	Freie Demokraten
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Hg.	Herausgeber
i.S.v.	im Sinne von
IT	Informationstechnik
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
Kita	Kindertagesstätte
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
o.g.	oben genannte

Reha	Rehabilitation
Rn.	Randnummer
S.	Satz / Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u.a.	unter anderem
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

11. Literaturverzeichnis

**Bundesarbeitsgemeinschaft der
Landesjugendämter (BAG
Landesjugendämter)**

**Qualitätsmaßstäbe und
Gelingensfaktoren für die
Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII**

123. Handlungsempfehlung
Erstauflage 2015
abzurufen unter [123_hilfeplanung-gem.-
36-sgb-viii_2015_\(1\).pdf](#)
zuletzt abgerufen am 13.10.2022
(zit.: BAG Landesjugendämter,
Hilfeplanung, S.)

**Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
(BMFSFJ)**

**Sachstandsbericht
Machbarkeitsstudie „Auf dem Weg
zum Verfahrenslotse“**

Stand 07.02.2022
nichtöffentliches Dokument
(zit.: BMFSFJ, Sachstandsbericht, 2022,
S.)

**Bundesverband behinderter
Pflegekinder (BbP) e.V.**

**Der Verfahrenslotse als
Inklusionslotse – eine
Profilbeschreibung**

17.02.2022
abzurufen unter [Der Verfahrenslotse als
Inklusionslotse – eine Profilbeschreibung
: Bundesverband behinderter
Pflegekinder e.V. \(bbpflegekinder.de\)](#)
zuletzt abgerufen am 13.10.2022
(zit.: BbP, Verfahrenslotse)

**Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e.V. (DIJuF)**

KJSG – FAQ

Hilfen aus einer Hand

abzurufen unter: [Hilfen aus einer Hand |
DIJuF-Webseite](#)
zuletzt abgerufen am 13.10.2022
(zit.: DIJuF, Link)

Grünenwald

**Auswirkungen des Kinder- und
Jugendstärkungsgesetzes auf das
Recht der Eingliederungshilfe nach
dem SGB VIII**

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und
Jugendhilfe 1/2022, S. 6 – 13
(zit.: *Grünenwald* ZKJ 2022, Anfangsseite,
Seite des Belegs)

Grünenwald

**Grundbegriffe der juristischen
Fallbearbeitung im öffentlichen Recht
für Studierende und Praktiker der
sozialen Arbeit**

Blätter der Wohlfahrtspflege
Deutsche Zeitschrift für Soziale Arbeit
5/2018, S. 187 – 191
(zit.: *Grünenwald* BdW 2018,
Anfangsseite, Seite des Belegs)

**Hauck/Noftz (Begr.)
Oppermann (Bandhrsg.)**

**Sozialgesetzbuch (SGB) IX:
Rehabilitation und Teilhabe
behinderter Menschen**

Loseblattsammlung Werkstand 04/2020,
ESV
(zit.: Hauck/Noftz/*Bearbeiter*, SGB IX §
Rn.)

**Hauck/Noftz (Begr.)
Oppermann (Bandhrsg.)**

**Sozialgesetzbuch SGB I
Allgemeiner Teil**

Loseblattsammlung Werkstand 12/2019,
ESV
(zit.: Hauck/Noftz/*Bearbeiter*, SGB I § Rn.)

Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.)

**Sozialgesetzbuch SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfe
Lehr- und Praxiskommentar**

8. Auflage 2022, Nomos
(zit.: *Bearbeiter* in LPK-SGB VIII, § Rn.)

Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.)

**Frankfurter Kommentar SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfe**

9. Auflage 2022, Nomos
(zit.: *Bearbeiter* in FK-SGB VIII, § Rn.)

Rosenow

**Auswirkungen des
Bundesteilhabegesetzes auf die
Kinder- und Jugendhilfe ab 1.1.2018**

Jugendamt 2017, S. 480 – 487

(zit.: *Rosenow JAmt* 2017, Anfangsseite,
Seite des Belegs)

Schmachtenberg

**Das Bundesteilhabegesetz: Vom
Koalitionsvertrag zum Gesetz**

Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2018, S.
337 – 350

(zit.: *Schmachtenberg NZS* 2018,
Anfangsseite, Seite des Belegs)

SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

**Mehr Fortschritt wagen
Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit
und Nachhaltigkeit**

Koalitionsvertrag 2021 – 2025

zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN und FDP

(zit.: Koalitionsvertrag 2021 – 2025, S.)

Wiesner/Wapler

SGB VIII

**Kinder- und Jugendhilfe
Kommentar**

6. Auflage 2022, C.H. Beck

(zit. *Wiesner/Wapler*, SGB VIII § Rn.)

12. Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe Inklusion der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Beier, Annemarie

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Birkner, Enrico

Landesjugendamt Sachsen

Dr. Burchardt, Susann

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Bruchhaus, Jürgen

LVR (Rheinland)

Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Eilers, Friederike

Landesjugendamt Niedersachsen

Eschweiler, Sandra

LVR (Rheinland)

Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Fingerhut, Marie

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Gaßmann, Nadja

LWL-Landesjugendamt Westfalen

Grogro, Kirsten

LSJV-Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

Grünenwald, Christoph

KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg

Günther, Frauke

Landesjugendamt Bremen

Hagedorn Kirsten

LVR (Rheinland)

Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Träger der Eingliederungshilfe

Mertins, Carsten

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Oswald, Katrin

Landesjugendamt Thüringen

Richter, Diana

Landesjugendamt Sachsen-Anhalt

Dr. Schreiner, Benedikt

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Seilert, Steffen

Landesjugendamt Berlin

Zimmermann, Leonie

KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg